

leinischen Theil des Marstemgaves umfassend; 2) Seelze, südlich der Leine, östlich bis zum Dorfe Lenthe und zur Fösse, südlich bis zum Deister; 3) Gehrden, von der Fösse südöstlich bis zur Ihme, südlich bis zum Deister; 4) Pattensen, zwischen Ihme, Schille und Leine; 5) Gestorf, südlich von Pattensen, bis zur Haller. An der Spitze einer jeden Hoh stand der vom Volke gewählte Gograf.¹⁾ Die Gerichtsstätte des Grafen scheint im Allgemeinen ein Platz bei Linden gewesen zu sein. Seine Thätigkeit in einer Gerichtsversammlung bestand darin, daß er den Vorsitz führte und die Verhandlungen leitete; das Urtheil wurde von der Gerichtsgemeinde selbst gesprochen. Unter Vorsitz des Grafen fanden jährlich 3 jog. echte Dinge, Gerichtstage statt, an welchen über alle Sachen von Bedeutung verhandelt werden mußte. Für die minder wichtigen Sachen war das Gericht des Gografen zuständig.

Für die Zeit vor dem Ende des 12. Jahrhunderts liegen uns über die Gerichtsverfassung und sonstigen inneren Einrichtungen unserer Gegend nur sehr wenige Nachrichten vor, aus denen ein klares Bild der damaligen Zustände kaum zu gewinnen ist.²⁾ Mit der Grafschaft im Marstemgau war i. J. 954 ein Graf Hermann belehnt; dann gehörte sie den Herzögen aus dem Billungischen Geschlechte. Nach ihrem Aussterben i. J. 1106 wurde Lothar von Supplingenburg Herzog von Sachsen, nach dessen Tode 1137 Heinrich der Stolze aus dem welfischen Hause. Damals waren die Grafen von Schwalenberg mit der Grafschaft im Marstemgau belehnt.

¹⁾ Sächsisches Landrecht; Herausg. von Homeyer, Register unter Gograf und Goscap. Vgl. Stübe, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, S. 2 ff. — ²⁾ Die Quellenstellen, welche die Gerichtsverfassung des Gaves Marstem betreffen, sind zusammengestellt in Böttgers Diöcesangrenzen, Abth. II, S. 114, 115 und 118. Vgl. die Darstellungen von Gruben, Origines, S. 38, 112—115, Histor. Nachricht, S. 10. v. Alten, Eine Notiz des Chronicon picturatum (Ztschr. d. hist. Ver. f. Ndsf. 1859, S. 1 ff.) u. dess.: Über den Marstem-Gau (Ztschr. 1860, S. 36—42). Böttger, Chronik, S. 43. Ahrens, Tigislege, S. 51—55. Sudendorf, Urfundenbuch, VII, S. LXXXIV. Holscher, Bisthum Minden, S. 229—235.